



Amtliche Mitteilungen 43/2022

**Ordnung der Medizinischen Fakultät der
Universität zu Köln über die Durchführung der
Auswahlverfahren in der zusätzlichen
Eignungsquote (ZEQ) und in der Auswahl-
quote der Hochschule (AdH) in den Studien-
gängen Human- und Zahnmedizin
(Auswahlordnung Human-/Zahnmedizin,
AWO-HZM)**

vom 22. Juni 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 24. JUNI 2022

**Ordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
über die Durchführung der Auswahlverfahren
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
und in der Auswahlquote der Hochschule (AdH)
in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin
(Auswahlordnung Human-/Zahnmedizin, AWO-HZM)**

vom 22.06.2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) und des § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Die Universität zu Köln vergibt die Studienplätze in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden in

den Studiengängen Human- und Zahnmedizin jeweils 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

2. Auswahlquote der Hochschule (AdH)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote werden in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin jeweils 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

¹An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Human- bzw. Zahnmedizin an der Universität zu Köln beworben und

2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

²Unterlagen, die in der Zusätzlichen Eignungsquote und in der Auswahlquote der Hochschule berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 Vergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

§ 3

Auswahlkriterien

(1) ¹Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen. ²Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. ³Unterquoten werden nicht gebildet.

(2) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 1 berücksichtigt.

(3) ¹Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote AdH werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 1 berücksichtigt:

1. (Schul-) Notenabhängig:

- Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte), Gewichtung: 45 vom Hundert

2. (Schul-) Notenunabhängig:

- Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMS, Gewichtung: 45 vom Hundert
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 2
Unterabschnitt - Berufsausbildungen Medizin - für das Studium der Humanmedizin bzw.
Unterabschnitt - Berufsausbildungen Zahnmedizin - für das Studium der Zahnmedizin
gelisteten Berufe, Gewichtung: 10 vom Hundert.

²Je Vergabeverfahren kann nur jeweils eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt werden.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023. ³Gleichzeitig tritt die „Ordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln über die Durchführung der Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und in der Auswahlquote der Hochschule (AdH) in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin (Auswahlordnung Human-/Zahnmedizin, AWO-HZM)“ vom 14. Januar 2020 (Amtliche Mitteilungen 1/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 11.05.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 14.06.2022.

Köln, 22. Juni 2022

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gereon R. Fink

Anlage 1

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß Anlage 2, soweit sie nachgewiesen werden, gilt

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2

Anerkannte Berufsausbildungen

Berufsausbildungen Medizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA) Medizinisch-technische/r
Laboratoriumsassistent/in Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA) Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Berufsausbildungen Zahnmedizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Zahnarzhelfer/in
Zahnärztliche Helfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in